

Änderung der Hilfsfondrichtlinie

Antragsteller*innen: Satzungskommission

Ansprechperson: Nils Mackenroth

"Das Studierendenparlament möge die folgenden Änderungen der Hilfsfondrichtlinie wie folgt beschließen."

Hilfsfondsrichtlinie – Richtlinie zur Vergabe von Darlehen des Studierendenfonds

| 1. Zweckbestimmung | 1. Zweckbestimmung |
|---|---|
| b) aufgrund von Prüfungen, Diplomarbeiten oder Praktika in Not geraten sind | b) aufgrund von Prüfungen, Abschlussarbeiten oder Praktika in Not geraten sind |
| 4. Darlehensvergabe | 4. Darlehensvergabe |
| 4.2 Einsprüche gegen ablehnende Bescheide des Hilfsfondsausschusses sind binnen einen Monats an das Präsidium des Studierendenparlaments zu richten. [] | Einsprüche gegen ablehnende Bescheide des Hilfsfondsausschusses sind binnen eines Monats an das Präsidium des Studierendenparlaments zu richten. [] |
| [] Unterstützt das Präsidium den ablehnenden Bescheid, ist der/die Antragsnehmer:in davon schriftlich in Kenntnis zu setzten. | [] Unterstützt das Präsidium den ablehnenden Bescheid, ist der/die Antragsteller:in davon schriftlich in Kenntnis zu setzten. |
| 4.3 Die Darlehensverträge werden von der/dem Vorsitzenden des AStA, dem/der AStA-Finanzreferent:in und dem/der Darlehensempfänger:in unterzeichnet. | 4.3 Die Darlehensverträge werden von dem AStA-Vorsitz, dem/der Finanzreferent:in und dem/der Darlehensempfänger:in unterzeichnet. |
| 4.5 Verstößt der Hilfsfondsausschuss gegen einen | 4.5 Verstößt der Hilfsfondsausschuss gegen einen |



| oder mehrere Punkte der Richtlinien, so kann die Vergabe eines Darlehens durch den/die Vorsitzende:n des AStA oder dem in Punkt 4.3 genannten weiteren Mitglied des AStA ausgesetzt werden. | oder mehrere Punkte der Richtlinien, so kann die Vergabe eines Darlehens durch den/die Vorsitzende:n des AStA oder dem/der Finanzreferent:in ausgesetzt werden. |
|---|--|
| 5. Umfang des Darlehens | 5. Umfang des Darlehens |
| Pro Darlehensnehmer:in ist eine Darlehenssumme von bis zu 2.000,00 € möglich. | Pro Darlehensnehmer:in ist eine Darlehenssumme von bis zu 2.000 € möglich. |
| [] Das Präsidium hat das StuPa darüber unter Wahrung der Anonymität in Kenntnis zu setzen. | [] Das Präsidium hat das Studierendenparlament darüber unter Wahrung der Anonymität in Kenntnis zu setzen. |
| 6. Rückzahlung des Darlehens | 6. Rückzahlung des Darlehens |
| [] Die monatliche Mindestrate beträgt 25,- €; in Ausnahmefällen kann eine geringere Ratenhöhe vereinbart werden. [] | [] Die monatliche Mindestrate beträgt 50,- €; in Ausnahmefällen kann eine geringere Ratenhöhe vereinbart werden. [] |
| [] Diese muss jedoch vom Hilfsfondsausschuss und AStA-Finanzer:in genehmigt werden. [] | [] Diese muss jedoch vom Hilfsfondsausschuss und AStA- Finanzreferent:in genehmigt werden. [] |
| 7. Stundung der Rückzahlung | 7. Stundung der Rückzahlung |
| [] der Sekretär:in abzugeben. | [] der <mark>/dem</mark> Sekretär:in abzugeben. |
| 9. Niederschlagungen | 9. Umwandlung in einen verlorenen, nicht rückzahlbaren Zuschuss |
| | Sollte der/die Darlehensnehmer:in weiter unverschuldet, drei Jahre nach deren letzter Exmatrikulation |



in Deutschland aufgrund einer der folgenden Kriterien nicht in der Lage sein, das Darlehen zurückzuzahlen, kann das Darlehen in einen verlorenen, nicht rückzahlbaren Zuschuss umgewandelt werden. Nach Ablaufen der Frist kann der Hilfsfondsausschuss eine Empfehlung aussprechen, ob dieses Darlehen in einen verlorenen, nicht rückzahlbaren Zuschuss umgewandelt werden soll.

Die Kriterien für die Umwandlung sind:

- a) Der/Die Darlehensnehmer:in ist arbeitsunfähig
- b) Der/Die Darlehensnehmer:in befindet sich in Privatinsolvenz
- c) Unzumutbare soziale Umstände des/der Darlehnsnehmer:in

Sollte der/die Darlehensnehmer:in verstorben sein, kann auch vor der Dreijahresfrist die Umwandlung stattfinden.

9.1 Niederschlagungen sind nur zulässig, wenn alle Möglichkeiten zur Einbringung der

Schuld ausgeschöpft sind, solange sich diese in einem wirtschaftlichen Rahmen

Umwandlungen sind nur zulässig, wenn alle Möglichkeiten zur Einbringung der Schuld ausgeschöpft sind, solange sich diese in einem wirtschaftlichen Rahmen bewegen. Die



| bewegen. Die niederzuschlagenden Darlehen und die durchgeführten Maßnahmen sind durch das Studierendenparlament zu prüfen und zu bestätigen. | umzuwandelnden Darlehen und die durchgeführten Maßnahmen sind durch den AStA-Vorsitz und der/die Referent:in für Soziales zu prüfen und zu bestätigen. Das Studierendenparlament ist über Umwandlungen in einen verlorenen, nicht rückzahlbaren Zuschuss zu informieren. |
|---|---|
| 9.2 Die Unterlagen sämtlicher niedergeschlagener Darlehen sind aufzubewahren und in Ab ständen von 3 Jahren erneut zu überprüfen. Es ist mindestens das Einwohnermeldeamt des letzten bekannten Wohnortes des/der Darlehensnehmer*in und das Einwohnermeldeamt des Heimatortes, sofern dieser in Deutschland liegt, zu befragen. Die Ergebnisse sind dem Studierendenparlament zur Kenntnisnahme vorzulegen. | 9.2 Sollte drei Jahre nach der letzter Exmatrikulation des/der Darlehensnehmer:in innerhalb Deutschland, eines der folgenden Kriterien vorliegen und angemessene Möglichkeiten der Einbringung der Schuld ausgeschöpft sein, kann das Darlehen umgewandelt werden. Diese Kriterien sind: a) Die Maßnahmen der Eintreibung sind unverhältnismäßig. b) Der/Die Darlehensnehmer:in ist drei Jahre lang nicht auffindbar Umgewandelte Darlehen sind als Verlust zu kennzeichnen. Die Maßnahmen und Umwandlung müssen durch den Haushaltsausschuss zu überprüfen und zu bestätigen. |
| 10. Datenschutz | 10. Datenschutz |
| Die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes sind zu beachten. Alle persönlichen Daten der Darlehensnehmer:innen | Die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes und der Datenschutz- Grundverordnung sind zu |



| sind damit unter Verschluss |
|---------------------------------|
| aufzubewahren. Mit Abschluss |
| des Darlehensvertrages erklärt |
| sich der/die Darlehensnehmer:in |
| einverstanden, dass alle Daten, |
| die die Darlehensvergabe |
| betreffen, elektronisch erfasst |
| werden. |
| |

beachten. Alle persönlichen Daten der Darlehensnehmer:innen sind damit unter Verschluss aufzubewahren. Mit Antrag auf Gewährung eines Darlehens erklärt sich der/die Antragssteller:in einverstanden, dass alle Daten, die die Antragsstellung betreffen, elektronisch erfasst werden. Mit Abschluss des Darlehensvertrages erklärt sich der/die Darlehensnehmer:in einverstanden, dass alle Daten, die die Darlehensvergabe betreffen, elektronisch erfasst werden.

11. Schlussbestimmungen

11.1 Der Hilfsfondsausschuss berichtet nach Ende eines jeden Haushaltsjahres über die Anzahl und Höhe der vergebenen Darlehen und die Entwicklung der Darlehensrückzahlungen.

11.2 Diese Richtlinien treten am Tage ihrer Beschlussfassung in Kraft. Am 12.12.2000 hat das Studierendenparlament die Umsetzung o.g. Richtlinien beschlossen. Letzte Änderung 13.02.2023

11. Schlussbestimmungen

11.1 Der Hilfsfondsausschuss berichtet nach Ende eines jeden Haushaltsjahres über die Anzahl und Höhe der vergebenen Darlehen und die Entwicklung der Darlehensrückzahlungen dem Studierendenparlament.

11.2 Diese Richtlinien treten am Tage ihrer Beschlussfassung in Kraft. Am 12.12.2000 hat das Studierendenparlament die Umsetzung o.g. Richtlinien beschlossen. Die letzte Änderung tritt am XX.XX.XXXX in Kraft.

Weitere Änderungen:

Vereinheitlichung der gendergerechten Sprache



Begründung:

Es kam vor einiger Zeit eine Handreichung aus dem Ministerium, dass Darlehens unter bestimmten Umständen in einen "verlorenen, nicht rückzahlbaren Zuschuss" umgewandelt werden kann.

Zusammen mit den Hilfsfondssekretär:innen und der Geschäftsführerin wurde dann eine Anpassung für die Richtlinie erarbeitet, um diese Möglichkeit aufzunehmen. Aufgrund dessen würden wir gerne unter Bestimmten Bedingungen es möglich machen, dass der Darlehen in einen verlorenen, nicht rückzahlbaren Zuschuss umzuwandeln.

Bis jetzt ist es so, dass im Hilfsfonds viele Ressourcen gebunden werden können, indem die Angestellten dazu verpflichtet sind, immer wieder bei Darlehensnehmer:in in Erfahrung bringen müssen, ob das Darlehen noch einzutreiben ist. Mit der Änderung würde auf der einen Seite Ressourcen sparen und Studierende, die unter diese Ausnahmen fallen, nicht weiter unter Druck setzen. Gleichzeitig würde die Wirtschaftlichkeit gewahrt werden, da die Umwandlungen nur in Fällen passieren würden, in denen allgemein nicht mit einer Rückzahlung zu rechnen ist.

Der Hilfsfondausschuss kann 3 Jahre nach der letzten Exmatrikulation in Deutschland eine Empfehlung aussprechen, das Darlehen umzuwandeln. Unterschrieben und überprüft wird es dann vom AStA Vorsitz und dem/der Referent:in für Soziales. Über so eine Umwandlung ist das Studierendenparlament in Kenntnis zu setzen.

Die Erhöhung der Monatsrate ist mit der Darlehenssumme zu rechtfertigen. Die 25€ stammen noch aus 1000€ Zeiten und 50€ als Monatsrate ist inzwischen Standard. In Ausnahmefällen kann sie aber natürlich auch niedriger angesetzt werden.

Anhänge:

Neue Hilfsfondsrichtlinie



English Version:

Amendment of the Relief Fund Directive

Applicants: Statutory Commission

Contact person: Nils Mackenroth

"The Student Parliament may adopt the following amendments to the Relief Fund Directive as follows."

Justification:

Some time ago, the ministry issued a guideline stating that loans can be converted into a "lost, non-repayable grant" under certain circumstances.

Together with the aid fund secretaries and the managing director, an adjustment was then made to the guidelines to include this possibility. Based on this, we would like to make it possible, under certain conditions, to convert the loan into a lost, non-repayable grant.

Until now, a lot of resources have been tied up in the aid fund because employees are obliged to keep checking with borrowers to see whether the loan is still recoverable. On the one hand, the change would save resources and not put further pressure on students who fall under these exceptions. At the same time, economic efficiency would be maintained, as the conversions would only take place in cases where repayment is generally not expected.

The aid fund committee can make a recommendation to convert the loan 3 years after the last de-registration in Germany. It is then signed and reviewed by the AStA Chair and the Social Affairs Officer. The student parliament must be informed of such a conversion.

The increase in the monthly installment can be justified by the loan amount. The €25 still dates back to the days of €1000 and €50 as a monthly installment is now standard. In exceptional cases, however, it can of course also be set lower.